

(3) Das Betreiben einer Amateurfunkstelle gemäß § 4 Abs. 1 darf erst nach der Abnahme durch die Deutsche Post erfolgen. Soweit die Amateurfunkstelle aus mehreren Sendern besteht, ist jeder Sender abnahmepflichtig. Vor dieser Abnahme ist ein Probebetrieb innerhalb von 14 aufeinanderfolgenden Tagen mit Zustimmung der für den Wohnort des Funkamateurs zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post zulässig.

(4) Das Betreiben einer Amateurfunkstelle gemäß § 4 Abs. 2 unterliegt nicht der Abnahmepflicht durch die Deutsche Post.

(5) Der für die Amateurfunkstelle verantwortliche Funkamateur muß die in der Genehmigungsurkunde bezeichneten Anlagen jederzeit nachweisen können.

(6) Bei Veränderungen der in der Genehmigungsurkunde enthaltenen Angaben hat der Funkamateur unverzüglich die Genehmigungsurkunde der zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post zur Änderung bzw. zum Umtausch einzureichen.

(7) Genehmigungen können jederzeit vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen eingeschränkt oder geändert werden. Der verantwortliche Funkamateur ist verpflichtet, solchen Weisungen sofort auf seine Kosten nachzukommen.

§ 8

Ausbildung und Prüfungen

(1) Die Ausbildung zu Funkamateuren sowie die organisatorische Zusammenfassung und Betreuung der Funkamateure obliegt der GST. Der Zentralvorstand der GST erläßt hierzu die erforderlichen Richtlinien und legt die allgemeinen Anforderungen fest, die an die Funkamateure zu stellen sind.

(2) Die Ausbildung wird durch eine gebührenpflichtige Prüfung abgeschlossen. Die Prüfungsgebiete sind in der Anlage 1 festgelegt.

(3) Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind an den zuständigen Bezirksvorstand der GST zu richten, der Ort und Zeit der Prüfung bestimmt.

(4) Der Prüfungsausschuß besteht aus einem für den Prüfungsort zuständigen Beauftragten des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen als Vorsitzenden und aus drei Sachverständigen der GST, die mindestens 1 Jahr als Funkamateur mit Erfolg am Amateurfunkdienst teilgenommen haben.

§ 9

Beantragung von Genehmigungen

(1) Anträge auf Erteilung von Genehmigungen sind beim zuständigen Bezirksvorstand der GST einzureichen.

(2) Anträge Jugendlicher, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen der schriftlichen Einwilligungserklärung ihrer Erziehungsberechtigten.

§ 10

Anforderungen an die Bewerber

Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen kann auf Vorschlag des Zentralvorstandes der GST Genehmigungen erteilen, wenn der Antragsteller

1. im Besitz eines Personalausweises für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik ist;
2. der GST als Mitglied angehört;

3. eine Prüfung gemäß § 8 mit Erfolg abgelegt hat und
4. die Gewähr dafür bietet, den an einen Funkamateur zu stellenden Anforderungen zu genügen.

§ H

Bedingungen für Bürger anderer Staaten

(1) An Bürger anderer Staaten, die sich länger als 1 Jahr in der Deutschen Demokratischen Republik aufhalten und die noch nicht Funkamateur sind, kann das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen auf Vorschlag des Zentralvorstandes der GST Amateurfunkgenehmigungen erteilen, wenn die Bewerber die Bedingungen gemäß § 10 Ziffern 3 und 4 erfüllen.

(2) Bürger anderer Staaten, die sich in der Deutschen Demokratischen Republik aufhalten und im Besitz einer Amateurfunkgenehmigung ihres Staates sind, bedürfen zum Mitführen und zum Errichten und Betreiben ihrer Amateurfunkstelle einer Genehmigung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen. Dem Antrag auf Erteilung dieser Genehmigung ist eine notariell beglaubigte Abschrift oder Fotokopie der ihnen erteilten Amateurfunkgenehmigung ihres Staates beizufügen.

(3) Bürgern anderer Staaten, die im Besitz einer Amateurfunkgenehmigung ihres Staates sind, ist die Benutzung von in der Deutschen Demokratischen Republik genehmigten Amateurfunkstellen unter den Bedingungen dieser Anordnung nur mit Zustimmung des für die Amateurfunkstelle verantwortlichen Funkamateurs zeitweilig gestattet.

Abschnitt III

Frequenzbereiche und Sendarten. Arten der Genehmigungen

§ 12

Frequenzbereiche und Sendarten

(1) Amateurfunkstellen dürfen je nach Art der Genehmigung in den nachstehenden Frequenzbereichen arbeiten:

1. 3 500 bis 3 800 kHz
7 000 bis 7 100 kHz
14 000 bis 14 350 kHz
21 000 bis 21 450 kHz
28 000 bis 29 700 kHz
mit den Sendarten
A1, A2 und F1 = Telegrafie oder
Funkfern schreiben;
A3, A3A und F3 = Telefonie (Maximaler Modulationsindex 1 bei F3);
2. 144 bis 146 MHz
mit den Sendarten
A1 und F1 = Telegrafie oder
Funkfern schreiben;
A3, A3A und F3 = Telefonie (Maximaler Modulationsindex 1 bei F3);
3. 420 bis 440 MHz
mit den Sendarten A1
A3, A3A und F3 = Telegrafie;
= Telefonie (Maximaler Modulationsindex 1 bei F3);
A5 und F5 = Fernsehen.